



Landkreis  
Sigmaringen

## Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Straßenbau

Vertrag-Nr.: \_\_\_-W-2019

### Winterdienstvertrag für Fremdfahrzeuge

zwischen

dem

**Landkreis Sigmaringen  
Fachbereich Straßenbau**

nachfolgend Auftraggeber genannt

und

der Firma

**Firma:**

\_\_\_\_\_

**Adresse:**

\_\_\_\_\_

**PLZ, Ort:**

\_\_\_\_\_

**Telefon:**

\_\_\_\_\_

nachfolgend Auftragnehmer genannt

über

**die Gestellung eines Lastkraftwagens für den Winterdienst.**

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer stellt zur Durchführung der Winterdienstarbeiten in der Zeit vom 15.10. – 15.04. eines jeden Jahres im Bereich der

Straßenmeisterei:	<b>Sigmaringen</b>
Adresse:	<b>Laizer Straße 20</b>
PLZ, Ort:	<b>72488 Sigmaringen</b>
Telefon:	<b>(0 75 71) 74 35-0</b>

auf Anforderung seinen Lastkraftwagen

amtliches Kennzeichen:	_____
Hersteller:	_____
Typ:	_____
Baujahr:	_____
Motorleistung (PS/ KW):	_____
Nutzlast (to):	_____
zulässiges Gesamtgewicht (to):	_____
Aufbau:	_____
Anzahl der Achsen:	_____
Anzahl der angetriebenen Achsen:	_____
Standort:	_____
Mobiltelefon:	_____

mit einem Fahrzeugführer in betriebs- und verkehrssicherem Zustand für die vom Auftraggeber geforderten Zeiten und Straßenstrecken zur Verfügung.

## § 2 Einsatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug auf Anforderung des Auftraggebers zur angegebenen Zeit - bei Tag oder Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen - einsatzbereit zu machen und zum Winterdienst zur Verfügung zu stellen, um auf den angegebenen Straßenstrecken zu räumen und zu streuen bzw. um den Gerätehof oder Stützpunkt zu erreichen.

Wird das Fahrzeug durch den Auftraggeber nach 7.00 Uhr angefordert, so übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug kurzfristig eingesetzt werden kann, es sei denn das Fahrzeug wurde aufgrund absehbarer Witterungsverhältnisse auf Wartezeit gesetzt. Ohne Anordnung des Auftraggebers dürfen Einsätze nicht gefahren werden. Nicht angeordnete Einsätze werden nicht vergütet.

Der Auftragnehmer stellt für das angeforderte Winterdienstfahrzeug bei Streueinsätzen eine Person (Fahrer) zur Verfügung. Der Auftraggeber ist berechtigt eigenes Begleitpersonal ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich neben der Fahrleistung im Winterdienst, den selbstständigen An- bzw. Auf- und Abbau der Winterdienstgeräte sowie das Beladen, Nachladen und Entladen des

Streugerätes mit den Streustoffen (Trockensalz, Sole) vor, während bzw. nach eines Streueinsatzes zu erbringen.

Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung des Winterdiensteinsatzes den Weisungen des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer befördert ohne besondere Vergütung die für den Winterdienst notwendigen Geräte, Streu- und Betriebsstoffe.

Passende Schneeketten sind vom Auftragnehmer bereitzuhalten. Die Kennleuchten für gelbes Blinklicht dürfen nur während des Räum- und Streudienstes und bei Fahrten mit angebautem Schneepflug eingeschaltet werden (§ 38 (3) StVO, § 52 (4) 1 StVZO).

Der Auftragnehmer erklärt, gegen eine Haftbarmachung ausreichend versichert zu sein.

### **§ 3 Winterdienstausrüstung**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Räum- und Streugeräte sowie ein GPS-gestütztes Erfassungsgerät für die telematische Erfassung der Einsätze zur Verfügung.

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass an seinem Fahrzeug die zum Winterdienst notwendige Ausrüstung (einschließlich aller Bedienungs-, Signal- und sonstigen Hilfseinrichtungen) vom Auftraggeber an seinem Fahrzeug angebracht wird.

Die Kosten für eine erstmalige Ausstattung und Nachrüstung sowie Anbringung der Winterdienstausrüstung trägt der Auftraggeber und der Auftragnehmer jeweils zu 50 %. Der Kostenanteil des Auftragnehmers für die Winterdienstausrüstung ist beim Landkreis Sigmaringen für die Dauer von 7 Jahren mit je 1/7 pro Winterdienstsaison abzuschreiben. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für die Schneepflugplatte, die gelbe Rundumkennleuchte und für die Arbeitsscheinwerfer. Nach Ablauf der 7 Jahre geht die Winterdienstausrüstung in den Besitz des Auftragnehmers über.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geräte einem anderen zu überlassen oder sie für andere zu verwenden.

Für begründete Zusatzausrüstungen kann vom Landkreis Sigmaringen der Mehrpreis gegenüber der Serienausstattung übernommen werden. Die Festlegung erfolgt im Einzelfall. Der Mehrpreis ist über einen Zeitraum von 7 Jahren abzuschreiben. Der Auftragnehmer erhält für die Dauer von 7 Jahren je 1/7 der Mehrkosten. Nach Ablauf der 7 Jahre geht die Zusatzausrüstung in den Besitz des Auftragnehmers über.

Die Anbringung bzw. die Entfernung der Winterdienstausrüstung ist vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer auf der Übergabe-Übernahme-Niederschrift zu bestätigen (siehe Anlage 2). Wird bei Vertragsabschluss keine Änderung der Winterdienstausrüstung vorgenommen, dann ist die Anlage 2 zum bisherigen Vertrag Bestandteil des aktuellen Winterdienstvertrages. Vor jeder Winterdienstperiode überprüft der Auftraggeber die Winterdienstausrüstung. Der Auftragnehmer hat die Winterdienstausrüstung während der in § 1 genannten Zeit am Fahrzeug zu belassen. Er verzichtet auf einen Entschädigungsanspruch wegen einer durch die Winterdienstausrüstung verursachten Beeinträchtigung des Fahrzeugs.

Wird das Fahrzeug vor Ablauf der in § 10 genannten Vertragsdauer gegen ein anderes Fahrzeug ausgewechselt oder der Vertrag aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund gekündigt, so trägt der bisherige Auftragnehmer die Umrüstungskosten und die Kosten der Winterdienstausrüstung für sein neues bzw. sein bisheriges Fahrzeug oder für das Fahrzeug eines neuen Auftragnehmers.

### **§ 4 Unterrichtung bzw. Einweisung**

Über die speziellen Erfordernisse für den Winterdiensteinsatz wird der Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu Beginn der Winterdienstperiode in der Winterdienstversammlung unterrichtet. Der

Auftraggeber hat das vom Auftragnehmer zu stellende Personal in den Gebrauch und die Bedienung der Geräte einzuweisen. Die Zeit wird als Wartezeit vergütet.  
Die Unterrichtung ist auf der Übergabe-Übernahme-Niederschrift zu bestätigen.

### **§ 5 Straßenverkehrsrecht**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der StVO und StVZO, einzuhalten. Besonders wird auf die Bestimmungen zur Ladungssicherung (§ 22 StVO) sowie auf die Bestimmung zur Achslast und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO) hingewiesen.

Für die Lenk- und Ruhezeiten gelten insbesondere die Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) in der jeweils gültigen Fassung und die jeweiligen EU-rechtlichen Vorschriften.

Soweit es hiernach erforderlich ist, setzt der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung einen Ersatzfahrer ein.

### **§ 6 Leistungsnachweis**

Der Auftraggeber stellt ein GPS-gestütztes Erfassungsgerät für die telematische Erfassung der Einsätze zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass an seinem Fahrzeug sämtliche Vorrichtungen für den Einbau dieses Erfassungsgerätes angebracht werden.

Die Kosten für diese Ausstattung trägt der Auftraggeber.

Die Abrechnung der Einsätze erfolgt nach den durch dieses Gerät protokollierten Einsatzstunden. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Winterdiensteseinsätzen das Erfassungsgerät ordnungsgemäß funktioniert /eingeschaltet ist.

Die ermittelten Daten dienen als Nachweis für die Rechnungslegung.

Bei Nichtverfügbarkeit der automatisierten Datenerfassung oder in Sonderfällen werden die abzurechnenden Leistungsdaten wie bisher mit dem Vordruck „Leistungsnachweis“ rapportiert.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind Ausdrücke aus dem digitalen Tachographen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 7 Vergütung**

Als Vergütung erhält der Auftragnehmer für seine vertraglichen Verpflichtungen die im beigefügten Preisverzeichnis (Anlage 1 des Vertrages) angeführten Einzelpreise.

Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung monatlich bis spätestens zum 5. Tag des auf die Leistung folgenden Monats bei der zuständigen Straßenmeisterei einzureichen. Zahlungen werden auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Girokonto geleistet.

Für die Bereitstellung wird eine monatliche Mindestpauschale gemäß Preisverzeichnis (Anlage 1) vereinbart. Sie wird für die Dauer von 6 Wintermonaten (15.10. bis 15.04.) vergütet.

Die Abrechnung der Bereitstellungspauschale erfolgt ebenfalls zu Beginn des Folgemonats.

Die monatliche Mindestpauschale für die Bereitstellung wird unterteilt in einen variablen und einen festen Anteil.

Der variable Anteil wird mit der geleisteten Einsatzzeit verrechnet. Übersteigt die Vergütung für die geleisteten Einsatzzeiten den variablen Anteil des Bereitstellungspauschalbetrags im Monat, erfolgt anstelle der pauschalen Vergütung des variablen Anteils eine Verrechnung nach geleisteten Einsatzzeiten. Neben der Vergütung für die geleisteten Einsatzzeiten wird der variable Anteil der Bereitstellungspauschale dann nicht bezahlt.

Der feste Anteil des Bereitstellungspauschalbetrags im Monat wird unabhängig von den geleisteten Einsatzzeiten vergütet.

Bei halben Monaten wird die halbe Bereitstellungspauschale, mit entsprechendem variablen und festem Anteil, vergütet.

## **§ 8 Begriffsbestimmungen**

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

### Rüstpauschale:

- einmalig 50 € pro Winterdiensteinsatz, wenn das Fahrzeug vor Beginn des Winterdiensteinsatzes aufgesattelt (Streuer oder Plug montiert) ist und die Straßenmeisterei oder den in §1 genannten Standort des Fahrzeuges zum Winterdiensteinsatz verlässt.

### Liegezeit:

- ist die Zeit für den Auf- bzw. An- und Abbau der Winterdienstgeräte;
- ist die Zeit für das Leeren, Reinigen des Aufsatzstreuers, Streutellers und Schneepfluges;
- ist die Zeit für die Behebung von Betriebsstörungen im Einsatz;
- ist die Zeit für das Beladen;
- ist die Zeit für die Funktionsüberprüfung vor dem Winter;  
in der Straßenmeisterei, den Stützpunkten und der Bauamtswerkstatt Pfullendorf

### Rüst- und Wartezeit:

- ist die Zeit für die Erstausrüstung des Fahrzeuges (max. 8 Std/ Tag);
- ist die Zeit zwischen 7.00 Uhr und Einsatzbeginn und gilt nur an Tagen an denen der Auftragnehmer durch den Auftraggeber bis spätestens morgens 7:00Uhr zur Bereitstellung des Fahrzeuges angefordert worden ist;
- ist die Zeit für Unterrichtung und Einweisung gemäß § 4;
- ist die Zeit für Reparaturen an der Winterdienstausrüstung (max. 8 Std/Tag), wenn die Winterdienstausrüstung am Fahrzeug verbleibt.

### Einsatzzeit:

- die Fahrzeit vom Standort des in § 1 genannten Fahrzeuges bis zur Ausgangsstelle des Winterdiensteinsatzes (Anfahrt);
- die Fahrzeit von Beendigung des Winterdiensteinsatzes bis zum Standort des in § 1 genannten Fahrzeuges (Abfahrt);
- ist die Zeit außerhalb von Straßenmeisterei oder Stützpunkt, in der Winterdienstaktivitäten durchgeführt werden;
- ist die Zeit für Fahrten zwischen Straßenmeisterei oder Stützpunkt und BAW zur Behebung von Betriebsstörungen im Einsatz.

### Nachteinsatz:

- ist die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr

## **§ 9 Haftung und Ersatzansprüche**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges und der Winterdienstgeräte verursacht werden (z.B. auch das Bespritzen von Hauswänden mit Schneematsch). Er hat die Verwendung des Fahrzeuges mit Anbau der Geräte für den Winterdienst seiner Kraftfahrzeugversicherung anzuzeigen.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen anlässlich der Vertragsdurchführung entstehen oder die auf eine Verletzung oder Unterlassung der vertraglichen Pflichten durch ihn oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, es sei denn, dass er diese nicht zu vertreten hat. Als Erfüllungsgehilfen gelten auch Mitarbeiter des Auftraggebers, soweit diese mit Einverständnis des Auftragnehmers in dessen Pflichtenkreis tätig werden.

Der Auftragnehmer leistet auch für alle Veränderungen und Beschädigungen der Winterdienstausrüstung Ersatz, soweit sie durch eine unsachgemäße Lagerung, Pflege und Gebrauch derselben herbeigeführt wurden, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Veränderung oder Beschädigung nicht zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können. Dies gilt auch für Ansprüche, die von Dritten wegen einer Verzögerung des Einsatzes geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer verfügt über eine entsprechend abdeckende Haftpflichtversicherung.

Der Auftragnehmer ersetzt außerdem dem Auftraggeber wegen einer schuldhaften Verzögerung des Einsatzes gegebenenfalls entstehende Mehraufwendungen.  
(Die Kosten der Beseitigung der am Fahrzeug entstandenen Schäden trägt der Auftragnehmer.)

Über Schadensfälle ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Schäden an Geräten und Vorrichtungen des Auftraggebers sind schnellstens im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu beheben. Die Kosten trägt der Auftraggeber, sofern die Schäden nicht vom Auftragnehmer nach dieser Bestimmung zu tragen sind. Vergibt der Auftragnehmer Instandsetzungsarbeiten an Geräten und Vorrichtungen des Auftraggebers ohne Einvernehmen des Auftraggebers, entfällt sein Anspruch auf hierfür entstandene Kosten.

Werden Streuanhänger des Auftraggebers beim Betrieb der Winterdienstfahrzeuge mitgeführt, so gelten nach § 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung sinngemäß.

## **§ 10 Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag gilt für zwei Winterperioden für das in § 1 genannte Fahrzeug. Die Geltungsdauer des Vertrages verlängert sich jeweils um eine weitere Winterperiode, sofern er nicht von einer Vertragspartei bis zum 30.04. des Jahres schriftlich gekündigt wird.

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtungen wesentlich verletzt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die durch die Kündigung verursachten Kosten zu ersetzen.

Ist die Dauer des Vertragsverhältnisses kürzer als 7 Jahre, so erlischt für die restlichen Jahre der Anspruch auf Kostenbeteiligung an der Zusatzausrüstung und auf Kostenbeteiligung für die Winterdienstausrüstung nach § 3.

### **§ 11 Rückgabe von Geräten und Zusatzausrüstung**

Sämtliche dem Auftragnehmer übergebenen Geräte und Anhänger, einschließlich des Zubehörs und der Signaleinrichtungen sind am Ende der Winterperiode bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Zusatzscheinwerfer, Fahrzeugplatte, sowie Zusatzausrüstung gemäß § 3 verbleiben am Fahrzeug.

### **§ 12 Änderung des Vertrags**

Änderungen des Vertrages und dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Landratsamtes Sigmaringen.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl bindend. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die den Vertragsinteressen beider Parteien und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Sigmaringen, den

\_\_\_\_\_, den

-----  
Landratsamt Sigmaringen,  
Fachbereich Straßenbau

-----  
Auftragnehmer

**Preisverzeichnis****für Fuhrleistungen im Winterdienst**

Firma		Fahrzeug	
Straße		amtl. Kennzeichen	
PLZ/ Ort		Nutzlast [to]	
Tel.:		Straßenmeisterei	Sigmaringen

Pos.	Leistung	Preis	Einheit
1.	Rüstpauschale	50,00	€/ Einsatz
2.	Für Liegezeiten	50,00	€/ h
3.	Für Rüst- und Wartezeiten	35,00	€/ h
4.	Einsatzzeiten: An- und Abfahrt zum Winterdiensteinsatz. Für Streuarbeiten, Räumarbeiten sowie für Schneeräumarbeiten bei gleichzeitigem streuen.	90,00	€/ h
5.	Zulage zum Stundenlohn des Kraftfahrers bei Arbeiten an Sonntagen Arbeiten an Feiertagen	20,00 30,00	€/ h €/ h
6.	Zulage zum Stundenlohn des Kraftfahrers bei Arbeiten während der Nacht (20.00 Uhr - 06.00 Uhr)	10,00	€/ h
7.	<u>Mindestpauschale für Bereitstellung</u> , aufgeteilt in <ul style="list-style-type: none"> <li>• Variabler Anteil gemäß Ergänzung zu § 7</li> <li>• Fester Anteil gemäß Ergänzung zu § 7</li> </ul>	750,00 375,00 375,00	€/ Monat €/ Monat €/ Monat

Abgerechnet werden die tatsächlich geleisteten Einsatzzeiten, ohne Auf- oder Abrundung.

Alle Preise für den laufenden Winterdienst 1. bis 7. sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8.	Jährl. Kostenbeteiligung an Zusatzausrüstung gem. § 3: 1/7 der Mehrkosten bis ____ (ab ____ ) des Gesamtbetrags _____ € brutto * Die Mehrkosten der Zusatzausrüstung betragen € pro Jahr		€/ Jahr* Bruttobetrag
9.	Jährl. Kostenbeteiligung an Winterdienstausrüstung gem. § 3: 1/7 von 50% der Kosten bis ____ (ab ____ ) des Gesamtbetrags _____ € brutto * Die Kostenbeteiligung an der Winterdienstausrüstung beträgt € pro Jahr		€/ Jahr* Bruttobetrag

Alle Preise für Kostenbeteiligungen 8. und 9. sind Bruttopreise.

Sigmaringen, den \_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_ , den

.....  
Landratsamt Sigmaringen  
FB Straßenbau

.....  
Auftragnehmer  
(Firmenstempel und Unterschrift)

Anlage 2

Vertrag-Nr.: \_\_\_-W-2019

**Übergabe\* - Übernahme\* - Niederschrift**

Anlage zum Winterdienstvertrag vom

An\* – von\*

**Firma:** \_\_\_\_\_  
**Fahrzeug:** \_\_\_\_\_

als Auftragnehmer, wurde heute folgende Winterdienstausrüstung übernommen\* - übergeben\*:  
\* (Nicht Zutreffendes streichen)

Gerätebezeichnung	Fabrikat/ Typ/ Ausführung	Gerätezustand, Einsatzbereitschaft, Pflegezustand
1. Elektrische Winterdienstausrüstung, bestehend aus: Zusatzscheinwerfer mit Blinkleuchten sowie min. 1 Rundumkennleuchte.		
2. Mechanische Winterdienstausrüstung, bestehend aus: Fahrzeugplatte, Steuereinrichtung (Bedienpulte Steuerkabel usw.) für Schneepflug und Aufsatzstreugerät mit Zubehör, Warnflaggen und evtl. Warntafeln oder Klebewarnmarkierung		
3. Schneepflug mit Parallelogramm, Geräteplatte mit Hebe- und Schwenkzylinder		
4. Aufsatzstreugerät, mit Absetzvorrichtung und FS30: Radnabenantrieb		
5. Anhängestreugerät mit FS30: Ja/ Nein, amtliches Kennzeichen:	X	X
6. Elektro- Hebe- und Senkvorrichtung, für Schneepflug inkl. Pflugentlastung		
7. hydraulische Pflugsteuerung über Motorpalette - Streuautomat	X	X

Es wird bestätigt:

1. Die Winterdienstausrüstung für das in §1 des Winterdienstvertrages genannten Fahrzeuges wurde angebracht und in Ordnung befunden.
2. Die Funktion der übernommenen Winterdienstgeräte wurde überprüft und in Ordnung befunden.
3. Der Fahrzeughalter (Fahrer) ist in den Gebrauch und die Bedienung der oben genannten Winterdienstgeräte eingewiesen worden.
4. Der Fahrzeughalter (Fahrer) ist auf die gesetzlichen Bestimmungen der StVO und der StVZO hingewiesen worden. § 52 Abs. 4 (1) StVZO, § 38 Abs. 3 (blaues und gelbes Blinklicht) StVO sowie VwV-StVO.
5. Für die Lenk- und Ruhezeiten gelten insbesondere die Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) in der jeweils gültigen Fassung und die jeweiligen EU-rechtlichen Vorschriften.

Pfullendorf, den \_\_\_\_\_  
Bauamtswerkstatt Pfullendorf

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Kfz.-Meister

\_\_\_\_\_  
Unterschrift u. Firmenstempel od. Firmenname